

Der Programmausschuß entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über die zu zeigenden Filme, Filmprogramme, Sonderveranstaltungen usw.

Die Sitzungen des Programmausschusses stehen grundsätzlich allen aktiven Mitgliedern offen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit dem wöchentlich tagenden Programmausschuß.
3. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann mit Genehmigung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und entlassen.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied.
6. Der gesamte Vorstand kann für bestimmte Aufgaben dem Geschäftsführer eine schriftliche Vollmacht erteilen.
7. Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

§ 9 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den ordentlichen Haushaltsplan.
2. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
3. Der Haushaltsplan stützt sich auf den letzten Kassenbericht des Vorstandes und wird aufgrund des festzustellenden Vereinsvermögens und der mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen aufgestellt.
4. Sind künftig zu erwartende Einnahmen ungewiß, so sind entsprechend Angaben nur durch Eingang dieser Einnahmen bedingt zu bewilligen.
5. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand hat zum Ende jedes Rechnungsjahres einen Bericht über die Durchführung des Haushaltsplans schriftlich allen aktiven Mitgliedern vorzulegen.

7. Dieser Bericht umfaßt einen Kassenbericht sowie eine Gewinn- und Verlust-Rechnung.

8. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

9. Die Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Konstanz.

§ 10 Niederschrift

Über alle Versammlungen der Organe des Vereins ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnete Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz einzutragen.

§ 13 Satzungsbeschluß

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.10.1976 endgültig beschlossen.

Die vorliegende Satzung entspricht im Wortlaut der zuletzt am 22.11.1995 geänderten Satzung.



Satzung des Vereins "Arbeitsgemeinschaft kommunales Kino Konstanz - Zebra Kino e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'Arbeitsgemeinschaft kommunales Kino Konstanz - Zebra Kino e.V.' nach Eintragung ins Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Konstanz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Errichtung eines für jedermann zugänglichen Lichtspieltheaters, in dem künstlerisch wertvolle oder im besonderen Maße informative Filme gezeigt werden. Das Kino wird als gemeinnützige Einrichtung bei finanzieller Trägerschaft der Stadt Konstanz und des Landes Baden-Württemberg betrieben.

2. Das Programm dieses Filmtheaters unterscheidet sich vom Programm gewerblich betriebener Filmtheater besonders in folgenden Punkten:

- a. Es werden Filme gezeigt, die nicht über den gewerblichen Verleih erhältlich sind oder, wegen früherer geringer Einspielergebnisse und mangelnder Rentabilität, in anderen Theatern nicht mehr gezeigt werden oder besonders filmgeschichtliche Bedeutung haben.
- b. Mehrere, zeitlich unmittelbar nacheinander aufgeführte Filme stehen nach Möglichkeit in einem thematischen Zusammenhang: Ihre Darbietung verfolgt einen pädagogischen Zweck.
- c. Zu den Aufführungsveranstaltungen gehören nicht nur das Abspielen des Films, sondern nach Möglichkeit auch ein-

führende Referate und anschließende Aussprachen des Publikums zum Vertiefen des Verständnisses.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Aufwendungen für den Betrieb des Lichtspieltheaters bestreitet der Verein aus Eintrittsgeldern, Spenden Dritter und Zuschüssen der öffentlichen Hand. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein fördert die theoretische und praktische Arbeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Films. Er pflegt Kontakte mit anderen "Kommunalen Kinos" und auf dem Gebiet des Films Tätigen und arbeitet mit diesem im Rahmen seiner eigenen Zielsetzung zusammen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied hat die Möglichkeit, seinen Vereinsbeitrag durch regelmäßige Arbeitsleistung zu erbringen (aktive Mitglieder).

Daneben bietet der Verein die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft (s.u. § 4).

§ 4

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens DM 50,00 im voraus an den Verein. Der Verein entscheidet frei über die Verwendung der Fördermitgliedsbeiträge.

Das Fördermitglied erhält im Gegenzug eine persönliche, nicht übertragbare Mitgliedskarte.

Ferner erhält das Fördermitglied regelmäßig das monatliche Kinopro-

gramm zugesendet. Weiterhin wird das Fördermitglied über alle Sonderveranstaltungen informiert. Der von einem Fördermitglied zu entrichtende Kostenbeitrag ist mindestens um 20% vergünstigt bei normalen Kinoveranstaltungen im Verhältnis zu den Kostenbeiträgen, die reguläre Besucher zu entrichten haben. Über die genaue Höhe der Vergünstigung entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich neu.

Die Fördermitgliedschaft gilt für jeweils ein Jahr. Sie beginnt ab dem auf der persönlichen Mitgliedskarte eingetragenen Datum. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Fördermitgliedschaft, es sei denn, das Fördermitglied hat schriftlich zu erkennen gegeben, daß es die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr verlängern will.

Einmal jährlich wird eine Fördermitgliederversammlung abgehalten. An dieser Versammlung kann jedes Fördermitglied teilnehmen. Die Fördermitgliederversammlung hat den Zweck, die Fördermitglieder umfassend über die Arbeit der aktiven Mitglieder sowie des Vereins insgesamt zu informieren.

Das Fördermitglied soll bei rechtzeitiger Anfrage die Möglichkeit haben, an den regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Programmausschusses sowie den wöchentlichen Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen teilzunehmen. Bei mehrheitlichem Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann ein Fördermitglied von der Teilnahme an den beiden o.g. Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Programmausschuß und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die aktiven Mitglieder halten jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist ihr Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie beschließt über die Beiträge, die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- b. Sie wählt den Vorstand und den Programmausschuß.
- c. Sie kann die Einstellung und die Entlassung eines Geschäftsführers beschließen.
- d. Sie kann beschließen, daß der Verein zur Förderung seines Ziels Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen wird, deren Ziele mit dem Vereinsziel im Einklang stehen.
- e. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und über die Auflösung mit 2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder.

6. Im Zweifelsfalle und soweit sich nicht eine andere Zuständigkeit aus der gegenwärtigen Satzung ergibt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn der Tagesordnung einen Versammlungsleiter.

8. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit muß zu jeder Zeit vom Versammlungsleiter geprüft werden, der gegebenenfalls die Beschlußunfähigkeit festzustellen und die Versammlung aufzuheben hat.

9. Im Falle der Aufhebung muß der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

10. Die Mitgliederversammlung wählt auf der ersten Versammlung eines jeden Jahres die Mitglieder des Vorstandes und des Programmausschusses für ein Jahr mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Auf Antrag eines Mitglieds kann einem Mitglied des Vorstandes oder des Programmausschusses oder dem ganzen Organ das Mißtrauen ausgesprochen werden, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt. Die Personen der Organe oder die Organe selbst haben dann ihre Ämter niederzulegen. In diesem Falle ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung sind die Organe durch Wahl zu ersetzen.

§ 7

Der Programmausschuß

Der Programmausschuß, d.h. die wöchentlich stattfindende Sitzung der aktiven Mitglieder, überwacht den laufenden Geschäftsgang des Vereins.

